

3869/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.07.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 15. Mai 2002, Nr. 3877/J, betreffend Pestizidrückstände in der tierischen Lebensmittelproduktion, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

| | | |
|---------------|---|------------------------|
| 1997 | 22 (Gruppenuntersuchungen); 92 (Organochlorpestizide + PCB) | |
| 1998 | 250 (Organochlorpestizide + PCB) | |
| 1999 | 191 (Organochlorpestizide + PCB) | |
| 2000 | 146 PCB + 154 Organochlorpestizide | |
| 2001 | 252 (Organochlorpestizide + PCB) davon 164 Proben im nachhinein zusätzlich evaluiert | auf Nitrofen-Vorkommen |
| 2002 (bisher) | 192 (Organochlorpestizide + PCB) davon 131 Proben im nachhinein zusätzlich evaluiert | auf Nitrofen-Vorkommen |

Es wurden Getreide und getreidereiche Mischfutter untersucht.

Die Futtermittel sind überwiegend österreichischer Herkunft. Genauere Angaben (Marke, Produzent) sind aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Es konnten keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden. Die angeführten Untersuchungen wurden im BFL in Wien sowie im BAB in Linz durchgeführt.

Die Proben aus der amtlichen Futtermittelkontrolle (Linz, Wien) und die Proben von den Aufsichtsorganen der Bundesländer werden wie bisher in den Labors des Bundesamtes für Ernährungssicherheit untersucht.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3878/J durch den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verweisen.

Zu Frage 2:

Die Landwirte sowie die Öffentlichkeit werden über den Jahresbericht der Bundesämter informiert. Bisher sind keine Beanstandungsfälle aufgetreten; in einem solchen Fall hätte eine Anzeige zu erfolgen.

Zu den Fragen 3 und 8:

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft wurden die in der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung angeführten Pestizid-Höchstwerte in Futtermitteln im österreichischen Futtermittelrecht umgesetzt (u.a. Höchstgehalte für Aldrin, Dieldrin, Chlordan, DDT, Endosulfan, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan).

Durch die Richtlinie 97/41/EG wurde festgelegt, dass die für Lebensmittel festgelegten Höchstwerte für Schädlingsbekämpfungsmittel auch für Futtermittel anzuwenden sind. Nach dem Wortlaut dieser Richtlinie fallen darunter "die zur menschlichen oder, wenn auch nur gelegentlich, zur tierischen Ernährung bestimmten Erzeugnisse, die in den in Anhang I genannten Tarifnummern des Gemeinsamen Zolltarifs aufgeführt sind, soweit sich auf oder in ihnen die in Anhang II genannten Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln befinden."

Folgende Stamm-Richtlinien sind daher auch auf Futtermittel anzuwenden:

Richtlinie 76/895/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse;

Richtlinie 86/362/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide;

Richtlinie 86/363/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs;

Richtlinie 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse.

Die Höchstgehalte sind in den Anhängen II dieser Richtlinien festgelegt; detaillierte

Informationen über Rückstandswerte und Wirkstoffe können auf der Homepage der Kommission zur "Food Safety" abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/food/index_en.html

Die Richtlinie 97/41/EG wurde durch die Futtermittelverordnung 2000, BGBI. II Nr. 93, umgesetzt.

Die Bestimmungen betreffend Rückstandshöchstwerte in Futtermitteln sind EU-konform; nationale (abweichende) Vorschriften bestehen nicht. Im Rahmen des darüber hinaus existierenden koordinierten EG-Kontrollprogramms im Bereich Futtermittel wurden Pestizide bisher nicht erfasst.

Zu Frage 4:

Im Rahmen des Pflanzenschutzmittelzulassungsverfahrens gemäß PMG 1997 wird die mögliche Belastung von Futtermitteln und in weiterer Folge ein möglicher Transfer von Pestizid-Rückständen in landwirtschaftliche Nutztiere sowie den daraus gewonnenen Lebensmitteln tierischer Herkunft berücksichtigt.

Basierend auf den beantragten Anwendungsgebieten für das jeweilige Pflanzenschutzmittel müssen unter anderem Daten bzw. Studien vorgelegt werden, die die Abschätzung von Pestizid-Rückständen in/an Futtermitteln ermöglichen. Weiters werden zur Abschätzung

einer möglichen Pestizid-Belastung von Lebensmitteln tierischer Herkunft
 Metabolismusuntersuchungen an landwirtschaftlichen Nutztieren, Fütterungsstudien an landwirtschaftlichen Nutztieren und geeignete Analysenverfahren zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittel-Rückständen in Lebensmittel tierischer Herkunft zu Grunde gelegt. Eine Festsetzung von Höchstwerten in Lebensmitteln tierischer Herkunft bedingt durch den Pestizideinsatz im/am möglichen Futtermittel pflanzlicher Herkunft wird basierend auf einem in der Europäischen Union anerkannten Berechnungsmodell abgeleitet, wobei der Futterverzehr sowie die aus den Rückstandsuntersuchungen resultierenden Pflanzenschutzmittel-Rückstände in/an Futtermitteln Berücksichtigung finden.

Zu Frage 5:

Wie in Beantwortung der Frage 4 ausgeführt, werden entsprechende Höchstwerte in Lebensmitteln tierischer Herkunft festgesetzt. Basierend auf diesen Höchstwerten in Lebensmitteln tierischer Herkunft (und gemeinsam mit den für pflanzliche Lebensmittel festgesetzten Höchstwerten) werden entsprechende Risikobewertungen durchgeführt, um ein Gefährdungspotential für den Konsumenten durch Pestizidrückstände in der Nahrung ausschließen zu können. Demnach ist aufgrund des derzeitigen Wissensstandes bzw. der Vorgangsweise bei der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des nationalen aber auch EU-Zulassungsverfahrens kein Risiko für den Konsumenten bedingt durch Pestizid-Behandlungen von Futtermitteln identifizierbar.

Zu Frage 6:

Der Wirkstoff umfang entspricht im Wesentlichen der ÖNORM EN ISO 14181, mit Ausnahme von Methoxychlor, aber erweitert um PCB's und einige relevante Vorratsschutzmittelwirkstoffe aus der Gruppe der Phosphorsäureester:

| Wirkstoff | IUPAC-Name | CASRN |
|-----------|---------------------------------------|----------|
| HCB | Hexachlorobenzene | 118-74-1 |
| HCH-A | 1 ,2,3,4,5, 6-Hexachlorocyclohexane | 319-84-6 |
| HCH-B | 1,2,3,4,5,6-Hexachlorocyclohexane | 319-85-7 |
| HCH-G | 1,2, 3, 4, 5, 6-Hexachlorocyclohexane | 58-89-9 |

| | | |
|----------------------|---|---------------|
| Quintozene | Pentachloronitrobenzene | 82-68-8 |
| Pentachloranilin | Pentachloroaniline | 527-20-8 |
| Aldrin | (1R,4S,4aS,5S,8R,8aR)-1,2,3,4,10,10-Hexachloro-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4:5,8-dimethanonaphthalene | 309-00-2 |
| Dieldrin | (1R,4S,4aS,5R,6R,7S,8S,8aR)-1,2,3,4,10,10-Hexachloro-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-6,7-epoxy-1,4:5,8-dimethanonaphthalene | 60-57-1 |
| DDE-op | 2-(2-Chlorophenyl)-2-(4-chlorophenyl)-1,1-dichloroethene | 3424-82-6 |
| DDE-pp | 2,2-Bis(4-chlorophenyl)-1,1-dichloroethene | 72-55-9 |
| DDT-op | 1,1,1-Trichloro-2-(2-chlorophenyl)-2-(4-chlorophenyl)ethane | 789-02-6 |
| DDT-pp | 1,1,1-Trichloro-2,2-bis(4-chlorophenyl)ethane | 50-29-3 |
| DDD-pp | 1,1-Dichloro-2,2-bis(4-chlorophenyl)ethane | 72-54-8 |
| Endosulfan A | (1,4,5,6,7,7)-Hexachloro-8,9,10-trinorborn-5-en-2,3,-ylenebismethylene)sulfite | 959-98-8 |
| Endosulfan B | (1,4,5,6,7,7)-Hexachloro-8,9,10-trinorborn-5-en-2,3,-ylenebismethylene)sulfite | 33213-65-9 |
| Endosulfansulfat | 1,4,5,6,7,7-Hexachlorobicyclo[2.2.1]-5-hepten-2,3-bis-methylenesulfate | 001031-07-8 |
| Heptachlor | 1,4,5,6,7,8,8-Heptachloro-3a,4,7,7a-tetrahydronaphthalene | 76-44-8 |
| Heptachlorepoxyd A | 1,4,5,6,7,8-Heptachloro-2,3-epoxy-4,7-endomethano-3a,4,7,7a-tetrahydroindene | 028044-83-9 |
| Heptachlorepoxyd B | 1,4,5,6,7,8,8-Heptachloro-2,3-epoxy-4,7-endomethano-3a,4,7,7a-tetrahydroindene | [028044-83-9] |
| Endrin | (1R,4S,4aS,5S,6S,7R,8R,8aR)-1,2,3,4,10,10-Hexachloro-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-6,7-epoxy-1,4:5,8-dimethanonaphthalene | 72-20-8 |
| Chlordane-G | 1,2,4,5,6,7,8,8-Octachloro-2,3,3a,4,7,7a-hexahydro-4,7-methanoindene | 5103-74-2 |
| Chlordane-A | 1,2,4,5,6,7,8,8-Octachloro-2,3,3a,4,7,7a-hexahydro-4,7-methanoindene | 5103-71-9 |
| Chlorpyriphos | 0,0-Diethyl 0-3,5,6-trichloro-2-pyridyl phosphorothioate | 2921-88-2 |
| Chlorpyriphos-methyl | 0,0-Dimethyl 0-3,5,6-trichloro-2-pyridyl phosphorothioate | 5598-13-0 |
| Bromophos | 0-4-Bromo-2,5-dichlorophenyl 0,0-dimethyl phosphorothioate | 2104-96-3 |
| Bromophos-ethyl | 0-(4-Bromo-2,5-dichlorophenyl)-0,0-diethylphosphorothioate | 4824-78-6 |
| PCB-28 | 2,4,4'-Tetrachlorobiphenyl | 7012-37-5 |
| PCB-52 | 2,2,5,5'-Tetrachlorobiphenyl | 35693-99-3 |
| PCB-101 | 2,3',4,4',5-Pentachlorobiphenyl | 37680-73-2 |
| PCB-118 | 2,2',4,5,5'-Pentachlorobiphenyl | 31508-00-6 |
| PCB-128 | 2,2',3,3',4,4'-Hexachlorobiphenyl | 38380-07-3 |
| PCB-138 | 2,2',3,4,4',5'-Hexachlorobiphenyl | 35065-28-2 |
| PCB-153 | 2,2',4,4',5,5'-Hexachlorobiphenyl | 35065-27-1 |
| PCB-180 | 2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorobiphenyl | 35065-29-3 |

Zu Frage 7:

Die Untersuchung landwirtschaftlicher Nutzflächen liegt im Kompetenzbereich der Länder. Soweit mir bekannt ist, sind im Rahmen der Bodenzustandsinventur von einzelnen Bundesländern (z.B. OÖ, Ktn.) auch Grünlandflächen auf Pestizidbelastungen untersucht worden. Diese Ergebnisse sind allenfalls in Berichten der Länder dokumentiert.

Zu Frage 9:

Ja; weiters darf ich auf die Beantwortung der Frage 3 verweisen.

Zu Frage 10:

Es wurden keine Rückstände über den Grenzwerten in Futtermitteln gefunden.

Zu Frage 11:

Für das Jahr 2002 sind 200 Proben bezüglich Pestiziden und 200 Proben bezüglich PCB geplant.